



Kooperationsvereinbarung zwischen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. und dem Jugendamt der Stadt Haan

Präambel

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen bilden den normativen Rahmen für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Sicherung dieser Rechte ist uns ein wichtiges Anliegen und Ziel unseres professionellen Handelns. Dies möchten wir durch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten, durch Beratung und der Möglichkeit der Beschwerde befördern. Eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den Jugendämtern unterstützt junge Menschen für ihre Rechte einzustehen. Im Kontext von Beratung und Partizipation ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, konkret heißt es diesbezüglich in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Die Tätigkeit einer unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestelle (Ombudsstelle) als ein Baustein der Beteiligungs- und Beschwerdekultur in der Kinder- und Jugendhilfe stellt einen Beitrag zur Stärkung der Rechte von Kindern dar. Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW fokussiert ihre Tätigkeit auf die Rechte, die den Betroffenen zustehen, sie selbst jedoch nicht einfordern können. In der konkreten Beratung, Begleitung und Unterstützung der Ratsuchenden richtet die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ihren Blick auf das Kindeswohl, die Rechte des Kindes sowie die Rechte der Eltern als Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem SGB VIII. Dabei ist eine einvernehmliche Abhilfe einer Beschwerde Ziel der ombudschaftlichen Beschwerdebearbeitung. Bei der Unterstützung der Ratsuchenden haben Beratung, Vermittlung und Verhandlung im Sinne von konstruktiver Konfliktlösung Vorrang.

**Hierzu vereinbaren das Jugendamt der Stadt Haan, (im folgenden Jugendamt genannt)
vertreten durch Jugendamtsleitung Stephanie Dellit
und der Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. (im folgenden Ombudschaft
genannt) vertreten durch den Vorstand, Reiner Massow:**

Die Ombudschaft ist eine externe unabhängige Beschwerdestelle (zentrale Ombudsstelle) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben. Ziele sind die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Beschwerdeführer:innen, die sich bei der

- a.) Leistungsgewährung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger und/oder
- b.) Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger

nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen.



Sie erarbeitet unabhängige und fachliche Einschätzungen, trägt zur Klärung von Missverständnissen zu Beginn oder während der Hilfe bei und kann zur Vermeidung von Fehleinschätzungen / -entscheidungen beitragen.

1. Vermittlung von Informationen zur Ombudschaft

Die eigenen Rechte zu kennen, gilt im Allgemeinen als Voraussetzung dafür, diese einzufordern und sich ggf. auch zu beschweren.

- a) Informationen über die Rechte des Kindes und die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Ombudschaft erhalten Ratsuchende, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Interessierte über verschiedene Wege, wie z.B. über die Homepage, Flyer und persönliche Präsentationen bei Veranstaltungen/Gremien durch die Ombudschaft.
- b) Die Fachkräfte des Jugendamtes informieren die Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Personensorgeberechtigte) über die unabhängige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit bei der Ombudschaft. Dabei können sie auf die Homepage www.ombudschaft-nrw.de hinweisen und/oder einen Flyer aushändigen.
- c) Zur Förderung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur wird der Ombudschaft Gelegenheit gegeben, sich im Jugendhilfeausschuss und anderen relevanten Gremien vorzustellen.

2. Ehrenamtliche Ombudspersonen

Im Beschwerdefall sollen ehrenamtliche Ombudspersonen die Ratsuchenden vor Ort unterstützen und sollen eine Machtbalance herstellen und eine konstruktive Konfliktlösung herbeiführen. Eine Weisungsbefugnis besteht ausdrücklich nicht. Die Steuerung erfolgt durch die Ombudschaft.

- a) Die Ombudspersonen sind qualifizierte und erfahrene Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.
- b) Sie werden dem Jugendamt benannt und persönlich vorgestellt.
- c) Das Jugendamt unterstützt die örtliche Akquisition der Ombudspersonen.
- d) Sofern weitere Ombudspersonen tätig werden sollen, werden diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Jugendamt vorgestellt. Bei Verhinderung der zuständigen örtlichen Ombudsperson kann die Ombudschaft eine andere Ombudsperson einsetzen. Diese Person ist vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Jugendamt unverzüglich zu benennen.

3. Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die Mitarbeiter:innen der Ombudschaft können telefonisch, per Mail und über das Kontaktformular der Homepage erreicht werden. Die aktuellen Sprech- und die voraussichtlichen Bearbeitungszeiten sind auf der Homepage angegeben.

Die Kontaktdaten lauten:



Telefon: 0202-29536776
E-Mail: team@ombudschaft-nrw.de
Kontaktformular: www.ombudschaft-nrw.de

4. Abläufe und Verfahren

- a) Eingehende Beschwerden werden entsprechend des Verfahrens (Ablauforganisation – Fallberatung, siehe Anlage) bearbeitet. Die Annahme, Bearbeitung und Steuerung von Anfragen und Beschwerden erfolgt durch die zentrale Ombudsstelle.
- b) Zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Beschwerdebearbeitung durch die Ombudschaft liegt ein Verfahren zum Kinderschutz für junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe (angelehnt an § 8a SGB VIII) vor.
- c) Ist nach Einschätzung der Ombudschaft eine Beschwerdebearbeitung vor Ort erforderlich, wird diese von ehrenamtlichen, örtlichen Ombudspersonen übernommen. Sie arbeiten in enger Kooperation mit der zentralen Ombudsstelle.
- d) Grundsätze in der Beschwerdebearbeitung sind die partizipative Betroffenenbeteiligung (Handlungsschritte werden mit den Beschwerdeführer:innen gemeinsam besprochen und vereinbart) und die konstruktive Konfliktlösung (Ziel ist eine einvernehmliche Abhilfe einer Beschwerde).
- e) Wird im Kontext einer Beschwerdebearbeitung nach Einschätzung der Ombudschaft ein Gespräch mit Mitarbeiter:innen des Jugendamtes erforderlich, so vereinbart sie einen zeitnahen Termin für ein Klärungsgespräch zwischen der/dem Beschwerdeführer:in, der Ombudschaft und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes.
- f) Im Kontext der Beschwerdebearbeitung wird der Datenschutz von der Ombudschaft entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beachtet.

5. Reflexionsgespräche

- a) Jährlich findet ein gemeinsames Reflexionstreffen (Ombudschaft, vor Ort tätige ehrenamtliche Ombudspersonen und Jugendamt) bezüglich der eingegangenen Beschwerden, der Beschwerdebearbeitung sowie deren Wirksamkeit statt.
- b) Grundlage ist ein Bericht durch die Ombudschaft, der zur Verfügung gestellt wird.
- c) Die Ombudschaft koordiniert den Termin und ist für die Organisation der Reflexionsgespräche im Zusammenwirken mit dem Jugendamt verantwortlich.
- d) Das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung wird auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung entsprechend der Praxiserfahrungen erprobt und fortgeschrieben.

6. Ergänzend zu den obigen Punkten gilt für die Kooperation zwischen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW und dem Jugendamt:



Im Rahmen der Umsetzung des SGB VIII im Land Nordrhein – Westfalen sind Anpassungen der Kooperationsvereinbarung nicht auszuschließen. Erforderliche Änderungen der Kooperationsvereinbarung werden vorab mit den Kooperationspartnern erörtert und das Einverständnis eingeholt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

7. Formulierungsvorschlag für einen standardisierten Hinweis an mögliche Adressat:innen:

Folgender Hinweis kann genutzt werden, um mögliche Adressat:innen in Bescheiden, Protokollen oder anderen Wegen auf die Ombudsstelle hinzuweisen.

Hinweis:

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich kostenlos durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. Beratungsstelle, Hofkamp 102 in 42103 Wuppertal, Telefon 0202/29536776 oder unter team@ombudschaft-nrw.de bei auftretenden Problemen mit dem Jugendamt oder einem freien Träger der Jugendhilfe beraten zu lassen. In der konkreten Beratung, Begleitung und Unterstützung richtet die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. ihren Blick auf die Rechte der Kinder sowie die Rechte der Eltern als Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem SGB VIII.

8. Übernahme einer Ehrenamtszuschale durch das Jugendamt

Das Jugendamt beteiligt sich an den Kosten der Ombudschaft mit einem Pauschalbetrag von 840,00 € jährlich. Dieser Betrag wird nach Rechnungsstellung durch die Ombudschaft fällig und ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Ist vereinbart, dass mehrere ehrenamtliche Ombudspersonen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind, gilt der Pauschalbetrag pro Ombudsperson.

9. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch das Jugendamt in Kraft. Sie kann von beiden Kooperationspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Schriftform gekündigt werden.

10. Salvatorische Klausel / Schriftform

- a) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- b) Änderungen und weitergehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Haan, _____

Wuppertal, _____

Unterschrift für das Jugendamt

Vorstand Ombudschaft